Teltomer Arrisblatt.

Mitiugena und Sonnabends. Abonnementspreis:

pro Quartal 1 Mart 10 Pfa. Abonnements werben von fammtlichen Boft. Anftalten, Brieftragern und ben Agenten im Rreise angenommen.



Inferate werden in der Expedition: Berlin W., Botsbamer Strafe 26 b. Sowie

in fammtlichen Annoncen . Burcaug und ben Agenturen im Rreise angenommen.

№ 9.

Berlin, den 30. Januar 1884.

29. Iahra.

Amtliches.

Berlin, ben 22. Januar 1884. Schau-Ordnung

für den Groß-Biethen'er und den Cannen-Graben.

Auf Provotation bes Gemeinde Borftanbes von Rubow wird nach Untersuchung ber Berhältniffe und Anhörung ber Betheiligten gemäß §§ 73 und 25 der Feldpolizei-Ordnung vom 1 November 1847 unter Bestätigung bes Königlichen Regierungs Prafibenten ju Botsbam folgende

Ordnung,

betreffend die Raumung und Instandhaltung des Grabenzuges, bestehend aus bem Groß-Ziethen'er Graben von der Groß-Ziethen-Rudow'er Grenze bis ju feiner Einmundung in den Cannen-Graben und bem Cannen-Graben von der Einmündung bes Groß-Ziethen'er Grabens in benfelben bis zur Spree hierdurch von mir festgesett:

§ 1. Die Räumung und Instandhaltung bes Gingangs bezeichneten Grabenzuges wird fortab durch Schau-

richter beaufsichtigt. § 2. Zu Schaurichtern werden bestellt die jedesmaligen Gemeinde- und Gute-Borfteher ber an den Grabenzug angrenzenben Gemeinden und Gutsbezirke sowie ein aus der Bahl der Amtsvorsteher, deren Amts= bezirke an den Grabenzug angrenzen, von dem Kreis: Ausschunge zu bestimmender Amts-Borsteher. §. 3. Der zu den Schaurüchtern gehörige, von dem

Rreis-Ausschusse bestimmte Ants-Borfteber schreibt eine jede vorzunehmende Schau aus. Es geschieht bies mittelst öffentlicher Befanntmachung, welche an den Schulzen-ämtern der betheiligten Gemeinden während zweier Wochen vor bem Tage ber Abhaltung ber ausgeschriebe-nen Schau auszuhängen ist, sowie ferner mittelft besonderer ebenfalls zwei Wochen vor diesem Tage den einzelnen Schaurichtern zu behändigender Aufforderungen zur Theilnahme an der Schau.

In der vorerwähnten Bekanntmachung sind unter Angabe bes Tages, an welchem die Schau stattfinden foll, sowie ber Stunde und des Ortes ihres Beginnes alle an ben Grabenzug abjacirenden Grundbesitzer mit dem Anheimgeben der Theilnahme an der Schau aufszufordern, dis zum Schautage den Grabenzug nach Maßgabe ihrer bezüglichen Verpflichtung ordnungsmäßig

zu räumen und in Stand zu feten. § 4. Die Schau besteht in einer amtlichen Feststellung des jeweiligen Zustandes des Grabenzuges. Ueber das Ergebniß der Schau sind feldmarkweise

besondere Protokolle aufzunehmen und dem mit Handhabung ber Wasser-Polizei in Bezug auf den unter Schau stehenden Grabenzug von Seiten des Areis-Ausschusses gemäß § 61 Absatz 2 der Areis Dronung vom 13. Dezember 1872 betrauten Amts-Vorsteher behuss weiterer

polizeilicher Beranlassung zuzusiellen. § 5. An den bestehenden Berpstichtungen zur Räumung und Instandhaltung des unter Schau gestellten Grabeszuges wird burch die vorliegende Ordnung

Nichts geändert.

Die Art, in welcher die Räumung und Instand-haltung dieses Grabenzuges zu bewirken ist, bestimmt eine für die betheiligten Amtsbezirke zu erlassende Kreis-

Polizei-Berordnung. Der Königliche Landrath des Teltow'ichen Kreises. Pring Handjern.

Berlin, ben 22. Januar 1884. Areis-Polizei-Berordnung

betressend die Räumung und Justandhaltung des Groß-Biethen'er und des Cannen-Grabens. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die

Polizci-Berwaltung vom 11. März 1850 in Berbindung mit § 78 bes Organisationsgesetes vom 26. Juli 1880 wird hiermit unter Zustimmung des Kreisausschusses verordnet, was folgt:

§ 1. Der Grabenzug, bestehend aus bem Groß-Ziethen'er Graben von der Groß-Ziethen-Rubow'er Grenze bis zu seiner Ginmundung in ben Cannen-Graben

und bem Cannen-Graben von ber Einmündung bes Groß-Ziethen'er Grabens in benselben bis zur Spree ift von den dazu Berpflichteten in einem den nachstehend bezeichneten Anforderungen entsprechenden Zustande dauernd zu erhalten.

I. Sohlentiefe.

Die Grabensohle barf nirgends über die geraden Berbindungelinien zwischen den fosten Sohlen respective Oberfanten ber einander zunächst belegenen Brücken und Durchlässe beziehungsweise der nivellitisch correct in den Grabenzug eingelegten Grundichwellen hervorragen.

II. Cohlenbreite. Die Breite der Sohle muß betragen:

a. bei bem Groß-Biethen'er Graben auf ber Strede 1 von der Groß-Ziethen-Rudow'er Grenze bis zu der Groß-Ziethen-Nudow'er Straße 0,40 bis 0,45 Meter,

2. von der Groß: Ziethen-Rudow'er Straße bis zur Berlin-Königs-Wusterhausen'er Chausse 0,45 bis

0,55 Meter,

3. von der Berlin=Königs-Wusterhausen'er Chaussee bis zu dem Rudow'er Wiesenwege 0,55 bis 0.65 Meter.

4. von bem Rudow'er Biesenwege bis zur Ginmundung des Groß-Ziethen'er Grabens in ben Cannen-Graben 0,65 bis 0,70 Meter,

b. bei bem Cannen-Graben von der Einmundung bes Groß-Ziethen'er Grabens bis zur Sprec 2 Meter.

III. (Brabenprofil.

Die beiberfeitigen Ufer bes Grabenzuges muffen mit einfacher Anlage — bas heißt im halben rechten Winkel - angeböscht werden.

IV Sonftige Beschaffenheit des Grabenzuges.

Der Grabenzug ist in der Sohle und in den Böschungen freizuhalten von allen das Ablaufen des Wassers behindernden Gegenständen, insbesondere von Bäumen, Sträuchern und Wurzelwerk und speziell in der Sohle von Wasserpslanzen, Steinen, eingefallenem Holz und bergleichen.

§ 2. Die Entfernung von Bafferpflanzen aus bem Grabenzuge barf nicht burch Abmähen, sonbern nur burch herausreißen berselben bewirkt werben.

Die aus dem Graben behufs Räumung und Inftandhaltung beffelben entfernten Gegenstände find gleich mäßig nach beiden Ufern hin auszuwerfen und mindestens 1,5 Meter entfernt von dem oberen Grabenrande zu lagern.

§ 3. Wenn bei einer nach Vorschrift ber Schauordnung für den Cannen-Graben und den Gr.-Riethen'er Graben vorzunehmenden Grabenschau festgestellt wird, daß ber Zustand einer Strede bes Grabenzuges nicht ober nicht vollständig den vorstehend im § 1 bezeichneten Anforderungen entspricht oder daß bei Entfernung von Wasserpstanzen und sonstigen, das Ablaufen des Wassers behindernden Gegenständen aus dem Grabenzuge ben Bestimmungen bes § 2 zuwider verfahren worden ift, so verfällt der zur Unterhaltung der betreffenden Graben-strecke Verpflichtete in eine Gelbbuße von zehn bis dreißig Mark.

Außerdem kann das zur Herstellung eines ordnungs= mäßigen Bustandes ber betreffenden Grabenstrede resp. zur vorschriftsmäßigen Ausführung ber nicht gehörig bewirkten Räumungsarbeiten Erforderliche auf Unkoften bes Pflichtigen polizeilich ausgeführt werben.

§ 4. Brüden und Durchlässe bürfen in bem Grabenzuge nur mit schriftlicher Genehmigung bes die Wasser-Polizei in Beziehung auf den Letteren ausübenden Amtsvorstehers angelegt werden.

Wer ohne eine solche Genchmigung ober nicht nach Maßgabe berselben eine Brücke ober einen Durchlaß anlegt, verfällt in eine Gelbbuße von 30 Mark, außerbem ift bas hergestellte Bauwert auf feine Kosten zu befeitigen.

§ 6. Das Ginwerfen von tobten Thieren, losen Steinen, holz, Erbe und anberen ben Bafferablauf gu hindern geeigneten Gegenständen in ben Grabenzug wird mit einer Gelbbuße von 5 bis 30 Mart bestraft.

Der Königliche Landrath des Teltowichen Kreises. Prinz Handjery.

Berlin, den 22. Januar 1884. Bekanntmachung.

Gemäß § 2 ber Schauordnung für ben Groß-Ziethen'er und ben Cannen-Graben d. d. ben 22. Januar 1884 hat ber unterzeichnete Kreis-Ausschuß ben Amtsvorsteher bes Amtsbezirtes Rubow, herrn von Benda auf Rudow, jum Schaurichter bestimmt und benfelben gleich= zeitig gemäß § 61, Absat 2 ber Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 mit Handhabung der Wasserpolizei in Bezug auf den durch die vorbezeichnete Schau Ordnung unter Schau gestellten Grabenzug betraut. Des Kreis-Aussichuf des Kreises Teltow.

Pring handiern. Röniglicher Lanbrath.

Berlin, den 26. Januar 1884. Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 22. October 1883 (Kreisblatt Stück Nr. 86) hebe ich bie meinerseits für bie Gemeinde-Bezirke Nomames, Reuenborf, Rlein-Glienide, Stolpe, Drewig und bie Gutsbezirke Babelsberg und Potsbamer Forst angeordnete hundesperre hiermit auf. Der Königliche Landrath des Teltowichen Kreifes.

Pring Handjery.

Berlin, den 17 Januar 1884. Bekanntmadjung.

Die Lieferung der Fourage an die im diesseitigen Kreise stationirten berittenen Genbarmen auf die Zeit vom 1. April 1884 bis Ende März 1885 foll im Wege der Submission vergeben werden.

Unternehmungslustige wollen nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Schemas ihre Offerten, welche sowohl bezüglich eines resp. einzelner, als auch hinsichtlich sämmtlicher Genbarmen des Kreises abgegeben werben können, gehörig verschlossen mit ber Aufschrift "Sub-mission auf die Lieferung von Gendarmerie Fourage pro 1884/85" bis zu bem nachstehend angegebenen Termine an mich einreichen.

Die Lieferungs-Bebingungen fonnen mahrend ber Dienststunden in meinem Bureau, Rornerstraße Rr. 24 hierselbst, eingesehen werben, woselbst auch die Eröffnung der Offerten

am Montag, den 4. Februar 8. 38. Vormittags 11 Uhr

erfolgt. Der Königliche Landrath des Teltow'ichen Kreifes. Bring Sandjern.

1. Schema.

Ich erbiete mich hiermit die für b. Gen= barmen in während ber Zeit vom 1. April 1884 bis Ende März 1885 benöthigte Fourage unter ben vom Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsbam gestellten und mir befannten Bedingungen zu liefern, wenn mir als Entschädigung gezahlt wird.

pro 100 kg Hafer pro 100 kg pro 100 kg Stroh

An diese meine Offerte will ich bis zum 1. April 1884 gebunden scin.

., den ten Unterfdrift.

2. Shema

Ich erbiete mich hiermit, die für sämmtliche im Rreise Teltow flationirten Gendarmen mährend der Zeit vom 1. April 1884 bis Ende März 1885 benöthigte Fourage unter den vom Her n Regierungs-Präsidenten ju Botsbam gestellten und mir befannten Bebingungen zu liefern, wenn mir als Entschädigung gezahlt wirb.

pro 100 kg hafer pro 100 kg heu pro 100 kg Stroh M. Pfg. An diese meine Offerte will ich bis zum 1 April 1884 gebunden sein.

., den ten 1884. Unterfdrift.